

Tabak-Arbeiter

Nr. 15 / Bremen, den 12. April 1924

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen.
— Der monatliche Bezugspreis beträgt zwanzig Goldpfennig ohne Bringen-
lohn. — Redaktionschluss Montag abend. — Verantwortl. Redakteur: J. Dahms.
— Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, R. Deichmann. — Druck: Bremer
Buchdruckerei und Verlagsanstalt J. D. Schmalz & Co. — sämtlich in Bremen.

Verbandsvorstand, Redaktion und Expedition: Bremen, An der Weide 20 I, Telefon:
Amt Roland 6046. — Geld- und Einschreibungen an Johannes Krohn, Bremen,
An der Weide 20 I. — Postfachkonto 6349 beim Postfachamt Hamburg. — Bank-
konto: Bankabteilung der Großhandelsbank Deutsche Konsumvereine m. b. H.,
Hamburg. — Verbandsauschuß: E. Schorne, Hamburg, Besenbinderhof, Zimmer 48/49.

Am 12. April ist der 15. Wochenbeitrag fällig.

Auf zur Maifeier 1924!

Arbeiter und Angestellte!

Jahrzehntelang haben wir für die Erringung des Achtstundentages demonstriert, bis die November-Umwälzung 1918 diese Forderung verwirklichte. Fünf Jahre haben die Gewerkschaften diese Errungenschaft gegen alle Angriffe verteidigen können. Im Dezember 1923 ist es dem Unternehmertum gelungen, mit dem schweren Geschütz der Inflation die gewerkschaftlichen Bastionen zu überwinden und die äußere Befestigungslinie, den gesetzlichen Schutz des Achtstundentages, zu durchbrechen. Das organisierte Unternehmertum wurde wieder einmal Nutznießer der allgemeinen Notlage von Reich und Volk.

Noch aber ist der Kampf nicht völlig entschieden. In vielen Berufen steht die Entscheidung noch aus. Von der Haltung der Arbeitnehmerschaft, von der Kraft ihrer Gewerkschaften hängt es ab,

ob der Achtstundentag wiederhergestellt und gesichert

werden kann, oder ob er als Episode, als wirtschafts- und sozialpolitisches Experiment beiseite gelegt wird.

Von euch, ihr deutschen Arbeiter und Angestellten, erwartet die Welt, daß ihr den Achtstundentag nicht preisgebt, sondern für seine dauernde gesetzliche Anerkennung eintretet. Deshalb ist es für die deutsche Gewerkschaftsbewegung eine Ehrensache, am 1. Mai dieses Jahres mit besonderer Einmütigkeit und Entschlossenheit

für den Achtstundentag zu demonstrieren.

Und nicht für ihn allein. Sein Schicksal hat die ganze Sozialgesetzgebung geteilt, die von der Inflation hinweggerissen ist. Überall wird abgebaut und schließlich bleibt von dem Schutz, den die Reichsverfassung der Arbeitskraft zusichert, nichts mehr übrig. Die Besitzenden, die jedes weitere Opfer scheuen, üben die Kontrolle über die Ausgaben des Reiches aus. Die Erwerbslosenfürsorge wird trotz eigener Beiträge der Arbeiter- und Angestelltenschaft eingeschränkt, die Lage der Kriegsbeschädigten und Arbeitsunfähigen wird von Tag zu Tag trostloser. Die Vorarbeiten für ein einheitliches Arbeitsrecht sind zugleich eingestellt. Die deutsche Auswanderung hat einen riesenhaften Umfang erreicht, weil der arbeitende Mensch in unserem Vaterland nichts mehr gilt. Deshalb muß am 1. Mai die

Wiederherstellung der Sozialgesetzgebung und ihr weiterer Ausbau gefordert werden.

Aber auch die letzte Errungenschaft der Novembertage, die Deutsche Republik, ist bedroht. Die Verhandlungen über den Hitler-Ludendorff-Putsch, haben gezeigt, daß die Feinde der Republik nicht nur offene, sondern noch mehr geheime Anhänger haben, die nur deshalb den Tag des Verfassungsumsturzes noch nicht für gekommen halten, weil die große Masse des Volkes treu zur Republik steht. Die Arbeiterschaft wird am 1. Mai ihr Gelöbnis zur

Verteidigung der demokratisch-republikanischen Verfassung erneuern und diesen Tag zu einer Heerschau der republikanischen Kräfte gestalten.

Deutsche Arbeiter und Angestellte! Der 1. Mai muß in diesem Jahre zu einer besonders ausdrucksvollen Kundgebung gestaltet werden. Wir fordern euch daher auf, an diesem Tag überall dort, wo es ohne ernste Schädigung der Arbeitnehmerschaft möglich ist,

die Arbeit ruhen zu lassen.

Sorgt aber in jedem Falle dafür daß der 1. Mai in diesem Jahre ein würdiger Festtag der Arbeit werde.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund.

Allgemeiner freier Angestelltenbund.

Das neue Schlichtungswesen.

II.

III. In welchen Fällen ist der Schlichtungsausschuß anzurufen?
Die Schlichtungsausschüsse und die Schlichter haben, obwohl beide dazu berufen sind, beim Abschluß von Gesamtvereinbarungen Hilfe zu leisten, getrennte Aufgaben. Beide treten nur auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen, wenn das öffentliche Interesse es erfordert, in Tätigkeit. Der Schlichtungsausschuß ist bei Gesamtsstreitigkeiten anzurufen, die nicht einen größeren Wirtschaftsbetrieb betreffen. Zunächst hat der unparteiische Vorsitz ohne Vorsitz zu versuchen, eine Gesamtvereinbarung zustande zu bringen. Gelingt ihm dies nicht, dann ist die Gesamtsstreitigkeit vor eine Schlichtungskammer zu bringen. Kommt auch vor der Schlichtungskammer keine Vereinbarung zustande, so hat die Kammer einen Schiedsspruch abzugeben, der sich dann als Vertrag zwischen den Parteien charakterisiert, wenn er entweder von den Parteien angenommen oder für verbindlich erklärt ist.

IV. Vertikale Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses.

Zuständig ist der Schlichtungsausschuß, in dessen Bezirk die beteiligten Arbeitnehmer beschäftigt sind. Kommen mehrere Schlichtungsausschüsse in Betracht, so kann die Gesamtsstreitigkeit nach Wahl vor einen dieser Schlichtungsausschüsse gebracht werden, bei dem das Verfahren anhängig bleibt. Ist ein nicht zuständiger Schlichtungsausschuß angerufen, so kann dennoch dessen Zuständigkeit vereinbart werden; er wird aber automatisch zuständig, wenn die Parteien in die Verhandlungen eintreten, d. h. also, der Einwand der Unzuständigkeit muß vor Eintritt in die Verhandlung erhoben werden.

Die Zahl der Schlichtungsausschüsse im Reiche verringert sich erheblich, weil an Stelle der während des Krieges nach militärischen Interessen erfolgten territorialen Abgrenzung der Bezirke jetzt ihre Einteilung unter möglicher Beachtung der wirtschaftlichen Zusammenhänge des erfaßten Gebietes erfolgt. Ein Verzeichnis ist noch nicht veröffentlicht. Zurzeit liegt nur das Verzeichnis der Schlichterbezirke und Schlichter vor, das als Anhang beigelegt ist.

V. Wann ist der Schlichter anzurufen?

Die Schlichter werden gemäß § 2 der Verordnung nach Anhörung der obersten Landesbehörde für größere Wirtschaftsbetriebe vom Reichsarbeitsminister bestellt. Gemeint sind aber, wie die Begründung des Regierungsentwurfs ergibt, größere Wirtschaftsbezirke. Auch für den Einzelfall kann ein Schlichter bestellt werden. Voraussetzung hierfür wird in der Regel sein, daß es sich um einen Streitfall von grundsätzlicher Bedeutung handelt, oder daß die weitere Auswirkung eine erhebliche Störung des Wirtschaftslebens befürchten läßt. Das Tätigwerden des Schlichters ist in sein Ermessen gestellt. Er kann Streitfälle an den Schlichtungsausschuß verweisen, umgekehrt kann sich der Schlichtungsausschuß mit dem Schlichter wegen Uebernahme einer Gesamtsstreitigkeit in Verbindung setzen. Auch hier ist das Verfahren, wie in Abschnitt III dargelegt, geregelt.

VI. Was sind Gesamtvereinbarungen?

Im Sinne des § 3 der VO. gehören nur die Fälle zu der Zuständigkeit der Schlichtungsausschüsse und der Schlichter, bei denen es sich um den „Abschluß von Gesamtvereinbarungen“ handelt. Was als „Gesamtvereinbarung“, d. h. Gesamtsstreitigkeit anzusehen ist, ist durch den Zusatz („Tarifvereinbarungen, Betriebsvereinbarungen“) kurz gekennzeichnet. Eine Tarifvereinbarung ist begrifflich die Regelung aller für den Abschluß von Arbeitsverträgen zwischen Vereinigungen von Arbeitnehmern einerseits und einzelnen Arbeitgebern oder Arbeitnehmervereinigungen andererseits in Frage kommenden Arbeitsbedingungen durch schriftlichen Vertrag. Betriebsvereinbarungen sind alle internen Fragen des Arbeitsverhältnisses der Arbeitnehmer.

chaft eines einzelnen Betriebes, wie z. B. die Arbeitsordnung, Festlegung von Strafen, Streitfragen, die sich aus den §§ 66, 73 BVO. ergeben usw., die nicht durch Tarifvertrag geregelt sind.

Mit der Bezeichnung „zum Abschluß“ von Gesamtvereinbarungen ist nicht gesagt, daß es sich nur um den Neuabschluß einer Gesamtvereinbarung handeln soll, auch die Abänderungen bestehender Vereinbarungen fallen unter diesen Begriff.

VII. Die Verbindlichkeitserklärung der Schiedsprüche.

Die Schiedsprüche der Schlichtungsausschüsse werden auf Antrag der Parteien durch den Schlichter, die Schiedsprüche des Schlichters werden durch den Reichsarbeitsminister für verbindlich erklärt. Wenn ein öffentliches Interesse vorliegt, kann die Verbindlichkeitserklärung von Amts wegen erfolgen. Aus dem Fehlen jeglicher Fristbestimmung für die Antragstellung zur Verbindlichkeitserklärung muß gefolgert werden, daß diese eine Frist überhaupt nicht gebunden sein soll. Bei der Verbindlichkeitserklärung darf der Schiedspruch nur dann abgeändert werden, wenn die Parteien damit einverstanden sind. Sind in einem Schiedspruch mehrere selbständige Streitpunkte behandelt, so kann sich die Verbindlichkeitserklärung auf einen Teil der Streitpunkte erstrecken.

Der für verbindlich erklärte Schiedspruch schafft einen zwischen den Parteien bestehenden Vertragszustand. Aus diesem Vertrage entsteht ein klagbares Recht. Bei der Verbindlichkeitserklärung sind die Interessen beider Teile, die Billigkeit, sowie wirtschaftliche und soziale Gründe ausschlaggebend. Es soll nicht das Interesse der Allgemeinheit entscheidend sein, vielmehr sind auch individuelle Gesichtspunkte bestimmend.

Die Berücksichtigung „sozialer Gründe“ werden in erster Linie die wirtschaftlich schwächer gestellten Arbeitnehmergruppen für sich in Anspruch nehmen können, um die Möglichkeit der Vertragshilfe des Schlichtungsausschusses auch ihrerseits zu erhalten. Von besonderer Bedeutung ist dies also für Arbeitnehmer, welche in Betrieben beschäftigt werden, in denen die Voraussetzungen zur Errichtung einer Betriebsvertretung nicht gegeben sind, die bekanntlich bisher benachteiligt waren. In gewissem Sinne wird hier einem Mangel im BVO. abgeholfen. Auch die Angestellten der freien Berufe werden davon Nutzen haben.

„Christliche“ Hege gegen die freien Gewerkschaften.

Das kirchliche Amtsblatt für die Diözese Münster in Westfalen brachte in seiner Nr. 1 des laufenden Jahrgangs folgendes in Erinnerung:

Die letzte Bischofskonferenz von Fulda erinnert an die vom Gesamtbischofsrat allen Seelsorgern und Reichswätern hinsichtlich Behandlung von Mitgliedern verbotener Gesellschaften und Vereine am 23. August 1921 gegebenen bestimmten Winke. Dabei werden von neuem folgende Grundsätze betont:

a) Es ist den Katholiken nicht gestattet, den freien Gewerkschaften als Mitglieder beizutreten, einerlei, ob es sich um Gewerkschaften für Arbeiter oder solche für Angestellte oder Beamte handelt.

b) Katholiken, die bereits solchen Gewerkschaften angehören, sind zum Austritt verpflichtet, wenn ihnen die Möglichkeit geboten ist, sich in Verbänden zu organisieren, die ihren religiösen Interessen nicht entgegenstehen.

c) Nicht dauernde aber zeitweilige Verchiebung solchen Austritts (also der Streichung in den Mitgliederlisten) kann gebildet werden, wenn im Einzelfalle wirklich jene Umstände zusammenzutreffen, die im Kasp. S. Officiu vom 19. Januar 1896 genannt sind.

Fällt eine der Voraussetzungen fort, so ist sofortiger Austritt zu verlangen.

d) Wenn Katholiken trotz erfolgter Aufforderung und obwohl ihnen der Eintritt in eine andere erlaubte Organisation möglich ist, dennoch als Mitglieder in den freien Gewerkschaften verbleiben, so sind sie zum Sakramentsempfang nicht mehr zuzulassen.

Das Bischöfliche Generalvikariat macht hierzu noch einige erläuternde Ausführungen und sagt dann zum Schluß:

Wir haben zum Klerus das Vertrauen, daß er durch tätige Förderung der katholischen Vereine und der christlichen Gewerkschaften die Sorge für die höheren Güter und für die berechtigten Standesinteressen der Arbeiter, Angestellten und Beamten vor aller Welt betunde.

Soweit religiöse Meinungen und Handlungen unserer Verbandsmitglieder in Frage kommen, haben wir bisher nie etwas getan, was einen Anhänger einer Kirchengemeinschaft verletzen oder was ihn religiös beeinflussen könnte. Wir hatten dazu auch keinerlei Veranlassung, weil sich die Grundlehre der christlichen Kirche mit der Grundauffassung der freien Gewerkschaften deckt. Das Grundprinzip ist in jedem Falle die Nächstenliebe, die Bereitschaft zur Hilfe für die Hilflosen und Bedürftigen. Mit der Nächstenliebe ist der Beschluß der Bischofskonferenz von Fulda nun recht schwer in Einklang zu bringen; denn dem Gebot der christlichen Nächstenliebe war kein Nachsatz angehängt, der die Mitglieder der freien Gewerkschaften davon ausschloß.

Der Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz ist aber nicht nur unchristlich, er ist auch rechtswidrig. Im Artikel 159 der

Reichsverfassung (die auch für die deutschen Bischöfe Geltung hat) ist für jedermann und für alle Berufe die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeitsbedingungen gewährleistet. Der Schlusssatz des Artikels lautet:

Alle Verträge und Maßnahmen, welche diese Freiheiten einschränken oder zu verhindern suchen, sind rechtswidrig.

Die Nutznießer dieses unchristlichen und rechtswidrigen Terrors sind die „christlichen“ Gewerkschaften. Falls sie noch einen Funken von Selbstachtung haben, müßten sie sich von einer derartigen Agitation zu ihren Gunsten bedanken. Oder sind sie auf die Zutreiberdienste des Klerus angewiesen, um überhaupt noch bestehen zu können?

Wenn die einsichtigen christlichen Arbeiter und Arbeiterinnen sich einmal die Frage vorlegen, wie es kommt, daß der Klerus ihnen die Mitgliedschaft in einer freien Gewerkschaft nicht gestattet, den Unternehmern aber die Mitgliedschaft in den Unternehmerverbänden erlaubt, dann müssen sie ohne weiteres zu der Ueberzeugung kommen, daß der Klerus offen für die Unternehmer und gegen die Arbeiter Partei ergriffen hat. Die Arbeiter und Arbeiterinnen ihrer Gewerkschaft entziehen, heißt, sie auf Gnade oder Ungnade den Unternehmern zur Ausbeutung zu übergeben.

Wiederaufbau.

Monatelang konnte der Tabak-Arbeiter nur zweiseitig und in einer ganz geringen Auflage herausgegeben werden. Die Gründe hierfür sind bekannt: In vielen Orten lag die Tabakindustrie völlig darnieder; ein großer Teil der Verbandsmitglieder war vollständig arbeitslos, während ein anderer, nicht minder großer Teil verkürzt arbeiten mußte. Darunter litt nicht nur das gesamte Organisationsleben, sondern auch die Beiträge gingen nicht in der erforderlichen Höhe und Menge ein. Und die wenigen Gelder, die in den Zahlstellen vereinnahmt wurden, waren, wenn sie in Bremen ankamen, fast wertlos und reichten in vielen Fällen nicht aus, die durch die Ueberweisung entstandenen Kosten zu decken. Manche Einrichtung des Verbandes, deren Aufrechterhaltung gerade in jener Zeit besonders notwendig gewesen wäre, mußte damals abgebaut oder ganz beseitigt werden. So wurde auch der Tabak-Arbeiter ein Opfer der schweren Zeit; Umfang und Auflage erfuhren eine bedeutende Einschränkung.

Doch die Zeit der Krise und Inflation konnte überwunden werden. Das Geld wurde wieder wertbeständig und der Geschäftsgang in der Tabakindustrie hob sich. Der Verbandsleitung war es dadurch möglich, mit dem Wiederaufbau zu beginnen. Daß dabei vorsichtig und planmäßig vorgegangen werden mußte und noch heute vorgegangen werden muß, ist eine Selbstverständlichkeit. Nichts könnte für das Organisationsleben schädlicher sein, als wenn die Verbandsleitung aus finanziellen Gründen gezwungen würde, Neuerungen nach kurzer Zeit wieder eingehen zu lassen. Was neu aufgebaut wird, muß, wenn nicht unvorhergesehene Ereignisse eintreten, auch auf die Dauer zu halten sein.

Mit der nötigen Vorsicht und nach Abwägung aller Möglichkeiten ist die Verbandsleitung vor einiger Zeit dazu übergegangen, den Tabak-Arbeiter eine um die andere Woche vierseitig erscheinen zu lassen. Besoldete Posten, die während der Inflationsperiode aufgegeben werden mußten, wurden wieder besetzt. Vom 1. April an ist die Auflage der Verbandszeitung vergrößert worden und wie aus dem Verbandsteil der vorliegenden Nummer ersichtlich ist, erfährt vom Beginn des zweiten Quartals an der Anteil der Zahlstellen an den Verbandsbeiträgen eine Erhöhung. Das Verbandsorgan soll von nun an regelmäßig vierseitig erscheinen. Weitere Neuerungen und Verbesserungen sind in Aussicht genommen worden. So sollen u. a. späterhin die Unterstützungseinrichtungen des Verbandes ausgebaut werden. Alles aber erst dann, wenn die finanzielle Sicherheit für die dauernde Aufrechterhaltung dieser Einrichtungen gegeben und ein ausreichender Kampffonds für alle Fälle vorhanden ist. Die Mitglieder des Verbandes haben es demnach in der Hand, durch pünktliche und regelmäßige Zahlung der Beiträge in der vorgeschriebenen Höhe den Wiederaufbau des Verbandes zu beschleunigen. Wir zweifeln nicht daran, daß jedes Mitglied nach seinen Kräften dazu beitragen wird, den Deutschen Tabakarbeiter-Verband nach jeder Richtung hin leistungsfähig zu machen.

Aus dem Tabakgewerbe.

Die Tabaksteuereinnahmen im Monat Februar dieses Jahres betragen 15 573 467 M.

Ferienheime für Handel und Industrie.

Den kaufmännischen und technischen Angestellten der Tabakherstellung (wozu auch die Werkmeister und die Angestellten der Tabakarbeiterverbände gehören) ist auch in diesem Jahre Gelegenheit gegeben, durch Vermittlung der Wohlfahrts-Gesellschaft des Tabakgewerbes E. V. in Hannover, am Schiffgraben 61, Aufnahme in den Ferienheimen der Deutschen Gesellschaft für Kaufmanns-Erholungsheime zu finden. Soweit Platz vorhanden ist, können auch Familienangehörige mit aufgenommen werden (Ehegatten und in der Berufsvorbereitung befindliche minderjährige Kinder, sofern sie von dem Angestellten noch unterhalten werden; Eltern, Geschwister oder sonstige Verwandte können nicht mit aufgenommen werden). Anmeldungen müssen unter Beifügung von Rückporto an die Wohlfahrts-Gesellschaft des Tabakgewerbes alsbald eingereicht werden. In Betracht kommen folgende Heime:

In Badeorten: Wiesbaden, Bad Neuenahr, Bad Salzhausen (Oberhessen), Bad Elster (Sachsen), Bad Landeck (Schlesien).

Unter der See: Nordern, Wangerooze (Nordsee), Bad Heiligendamm, Binz, Ahlbeck (Ostsee).

Im Harz: Johanner Kurhaus, Schierke.

In Thüringen: Friedrichroda, Bad Thal, Wachsenhof, Georgenthal, Louisenthal.

In Süddeutschland: Traunstein (Oberbayern), Wildpark (bei Stuttgart), Bühl (Schwarzwald).

In Westdeutschland: Taunusheim (bei Wiesbaden), Daun (Eifel), Holzhausen (Lippe-Deimold).

Im sonstigen Deutschland: Ripsdorf (Erzgebirge), Waren (Mecklenburg).

Die Verpflegungssätze betragen für den Tag 3,50 bis 3,90 M bei einem Aufenthalt bis zu drei Wochen, darüber hinaus 4,25 M bis 4,75 M.

Lohn- und Tariffbewegungen.

Aus der Zigarettenindustrie.

Schiedspruch.

Die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich aller Pausen beträgt unter normalen wirtschaftlichen Verhältnissen 48 Stunden in der Woche. Zur Behebung der Notlage der deutschen Wirtschaft kann abweichend von obiger Regelung die Arbeitszeit bis zum 30. September 1924 für einzelne Arbeitergruppen, Abteilungen oder des ganzen Betriebes von der Betriebsleitung bis zu 51 Stunden verlängert werden. Als Entschädigung ist pro Stunde $\frac{1}{25}$ des Wochenlohnes zu zahlen.

Die Stundeneinteilung für die verschiedenen Arbeitstage sowie Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen regelt die Arbeitsordnung oder eine anderweitige betriebliche Regelung.

Die Betriebsleitung ist nach Anhörung der Betriebsvertretung ermächtigt, drei weitere Arbeitsstundenleistungen in der Woche zu verlangen; für die Arbeitszeit über 51 Stunden bis zu 54 Stunden ist ein besonderer Zuschlag von 5 Prozent zu zahlen.

Diese Regelung kann mit einmonatlicher Frist, erstmalig zum 30. September 1924, gekündigt werden.

So lautet der Schiedspruch, den der Schlichter des Schlichtungsbezirks Sachsen am 5. April in Dresden zur Arbeitszeitdifferenz gefällt hat, nachdem ein Versuch, eine Verständigung unter den Parteien herbeizuführen, fehlschlagen war. Die Zigarettenfabrikanten verlangten am 5. April nicht nur eine Wochenarbeitszeit von 56 Stunden, sondern darüber hinaus auch noch eine bedeutende Kürzung der Löhne, so daß die Arbeiter und Arbeiterinnen bei einer 56stündigen Arbeitszeit nicht mehr verdient hätten, als sie jetzt bei einer Arbeitszeit von 48 Stunden verdienen. Mit guten Gründen traten die Arbeitervertreter dem Ansinnen der Zigarettenfabrikanten entgegen und führten den Nachweis, daß eine Arbeitszeitverlängerung in der Zigarettenindustrie sachlich durchaus nicht begründet wäre. Bis zum 15. April mußten sich die Parteien erklärt haben, ob sie dem Schiedspruch ihre Zustimmung geben wollen oder nicht. Wir wollen der Entscheidung der berufenen Vertreter der Zigarettenarbeiter nicht vorgehen, behalten uns aber vor, auf die ganze Sache zurückzukommen, wenn über Annahme oder Ablehnung des Schiedspruches entschieden worden ist.

Gegen den Krieg!

In diesem Jahre kehrt zum zehnten Male der Tag wieder, an dem der Weltkrieg seinen Beginn nahm. Es ist der geeignetste Zeitpunkt, vor der Welt den Friedenswillen derjenigen zu

bekunden, die den Krieg als der Menschheit unwürdig bekämpft haben. Darum haben der Internationale Gewerkschaftsbund, die Sozialistische Arbeiter-Internationale, die Genossenschafts- und die Jugend-Internationale beschlossen, am 31. September dieses Jahres in allen Ländern und an allen Orten Kundgebungen der arbeitenden Bevölkerung, wie überhaupt aller Friedensfreunde, zu veranstalten, die dem Weltgewissen das nur zu schnell vergessene Elend des Krieges wieder in Erinnerung rufen sollen.

Die Zwischenzeit darf aber nicht ungenützt verstreichen. Mit allen Mitteln arbeitet die völkische, nationalistische Propaganda auf den Vergeltungskrieg mit Frankreich hin, groß ist die Gefahr, daß hierdurch und durch die Wahnsinnspolitik Frankreichs Massen des deutschen Volkes, besonders die Jugend, für militaristische und damit kriegerische Zwecke gewonnen werden. Durch die Veranschaulichung der Folgen einer solchen Politik muß dem überall entgegengetreten werden. Rätke Kollwitz hat für den Internationalen Gewerkschaftsbund eine Anti-Kriegs-Postkarte geschaffen, die, besser als jede Schilderung durch Worte es vermag, den unbeschreiblichen Jammer des Krieges und seine Folgen zum Ausdruck bringt. Diese Karte muß jetzt in Massen unter das Volk gebracht werden. Die Wahlversammlungen, Mäßeiern, Volksfeste, wie überhaupt Veranstaltungen aller Art bieten Gelegenheit zum Vertrieb der Karte. Jeder Friedensfreund benutze sie als Postkarte, um sie weiter wirken zu lassen. Für den Verkauf selbst werden unsere Jugendlichen, besonders die Mädchen, vor allem in Frage kommen. Die örtlichen Organisationen der Arbeiterschaft aber haben die Pflicht, sich über die notwendigen Maßnahmen zu verständigen, damit ein Gegeneinanderarbeiten vermieden wird.

Die Anti-Kriegskarte soll für 10 S verkauft werden; den Organisationen wird sie für 8 S das Stück unter Nachnahme zugesandt. Die gewerkschaftlichen Organisationen, Verbände, wie auch Ortsausschüsse, werden ersucht, ihre Bestellungen schnellstens an die Verlagsgesellschaft des ADGB., Berlin S. 14, Inselstraße 6, zu richten.

Gewerkschaftliches.

Die parteipolitische „Neutralität“ der christlichen Gewerkschaften.

Die christlichen Gewerkschaften tun sich recht viel auf ihre parteipolitische Neutralität zugute. Sie können sich gar nicht genug entriisten, wenn im Lager der freien Gewerkschaften einmal Worte geredet oder Handlungen begangen werden, die als eine Verletzung der parteipolitischen Neutralität aufgefaßt werden könnten. Wie sie sich selbst parteipolitisch betätigen, zeigt recht deutlich die von ihrem Vorstand herausgegebenen Richtlinien für den Wahlkampf. Unter Ziffer 3 dieser Richtlinien heißt es:

Unsere Bewegung ist nicht Träger oder Anhang einer einzelnen bestimmten Partei. Sie fühlt sich mit allen Parteien verbunden, die für ihre Grundsätze eintreten oder diesen zum mindesten nicht feindlich gesinnt sind. Deshalb versucht die Bewegung nicht, ihre Mitglieder einer bestimmten Partei zuzuführen, wohl aber muß sie vor den sozialistischen Parteien und der Wahl von sozialistischen Abgeordneten warnen, weil der Sozialismus dem Geiste der Bewegung entgegensteht. Als Vertreterin des Sozialismus gilt auch die kommunistische Partei. In anderen Parteien muß eine Vertretung durch ein oder mehrere Mitglieder versucht werden.

So sieht die parteipolitische Neutralität der christlichen Gewerkschaften aus. Vor der Wahl von sozialistischen Abgeordneten, die von jeher für die Arbeiterschaft eingetreten sind, wird gewarnt; vor der Wahl von Hakenkreuzlern, Kriegsheimern, Hochverrätern, Brotmuchern, industriellen Scharfmachern und sonstigen Arbeiterfeinden nicht. Die in den christlichen Gewerkschaften organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen haben wirklich eine feine Führung.

Der Ausschuss des ADGB.

trat am 18. und 19. März zu einer Tagung zusammen. Graßmann erstattete das einleitende Referat. Die sich anschließende Aussprache der Gewerkschaftsvertreter ergab folgende Entscheidungen:

Der Bundesausschuss billigt das Eintreten der Gewerkschaften in den Reichstagswahlkampf und empfiehlt dem Bundesvorstand, einen gemeinsamen Wahlauftrag mit dem ADGB-Bund zu erlassen.

Der Bundesausschuss beschließt die Einleitung einer Aktion zur Herbeiführung des Volksbegehrens zugunsten des gesetzlichen Achtstundentages und wählt hierzu eine vorbereitende Kommission von fünf Mitgliedern, die alle einschlägigen Fragen, einschließl. der der Kosten, zu prüfen und geeignete Vorschläge auszuarbeiten und der nächsten Ausschusssitzung zu unterbreiten hat.

Der Bundesvorstand wird beauftragt, die deutsche Arbeiterschaft zu einer würdigen Feier des 1. Mai aufzurufen. Die Arbeitsruhe möge überall eintreten, wo dies ohne ernste Nachteile möglich sei.

Zur nachdrücklichen Bekämpfung der kommunistischen Gewerkschaftszerstörung erklären sich die Verbandsvorstände bereit, die Januarbeschlüsse des Bundesausschusses ernstlich durchzuführen. Der Bundesvorstand wird beauftragt, gegen Ortsausschüsse vorzugehen, die sich an diesem kommunistischen Treiben beteiligen.

Die Entschliebung zur Erwerbslosenfürsorge ist schon in Nr. 13 der Verbandszeitung veröffentlicht worden.

Rundschau.

Lohn- und Gehaltspfändung.

Die Bestimmungen über die Verpfändung von Arbeits- und Dienstlohn sind, wie wir in Nr. 9 der Verbandszeitung berichteten, abermals abgeändert worden. Ueber die Rechtslage tauchen des öfteren Zweifel auf, deshalb sei kurz auf diese Frage eingegangen.

Die Lohnpfändung ist für Privatschulden (Forderungen der Kaufleute, Handwerker, Ärzte, Hebammen usw.) nur bis zu einer gewissen Grenze zulässig, während für Unterhaltsansprüche unbeschränkte Pfändung möglich ist.

Die neueste Verordnung vom 7. Januar 1924 hat Gültigkeit vom 1. Februar 1924 an. Hiernach ist der Arbeits- und Dienstlohn bis zur Summe von dreißig Goldmark pro Woche, und, soweit er diesen Betrag übersteigt, zu einem Drittel des Mehrbetrages der Pfändung nicht unterworfen.

Das Wertverhältnis der Goldmark zur Reichswährung bestimmt sich nach dem im Zeitpunkt der Fälligkeit des Arbeits- oder Dienstlohnes geltenden Goldumrechnungssatz (§ 2 der Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung, Reichsgesetzblatt 1923 I S. 951). Der Reichsminister der Justiz ist ermächtigt, einen anderen Umrechnungssatz zu bestimmen.

Hat der Schuldner einem Ehegatten oder geschiedenen Ehegatten, Kindern, Eltern oder einem unehelichen Kinde Unterhalt zu gewähren, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrages für jede Person, der Unterhalt zu gewähren ist, um ein Sechstel, jedoch höchstens auf zwei Drittel des Mehrbetrages. Übersteigt jedoch der Lohn die Summe von einhundert Goldmark pro Woche, dann sind diese Erhöhungen für Angehörige nicht mehr zulässig.

Auch der Arbeitgeber hat nach § 394 BGB. kein Recht, gegen den Lohn mit Gegenforderungen aufzurechnen. Gläubigt dieser Forderungen an den Arbeiter stellen zu können, so muß er diese auf dem Rechtsweg einklagen wie jeder andere Gläubiger.

Handelt es sich bei Pfändungen nicht nur um Privatschulden, sondern um Unterhaltsbeiträge, dann kann die Pfändung in voller Höhe des Arbeitslohnes vorgenommen werden, und zwar für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkt vorausgehende Vierteljahr.

Abweichendes gilt wiederum, wenn es sich um Unterhaltsbeiträge für uneheliche Kinder handelt. Hier kann der Schuldner verlangen, daß ihm an unpfändbarem Lohn so viel belassen wird, wie er zur Bestreitung seines „notdürftigsten“ Unterhalts und zur Erfüllung der ihm gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht bedarf. Was nun „notdürftigsten“ Unterhalt darstellt, ist umstritten. Hier und da legen die Gerichte als Maßstab an die pfändungsfreien Beträge bei Privatforderungen.

Verbandsteil.

Bestellt die Zeitungen rechtzeitig!

Trotzdem in Nr. 11 des Verbandsorgans aufgefordert worden ist, Rechtsbestellungen von Zeitungen bis zum 18. März an den Vorstand in Bremen gelangen zu lassen, laufen noch jetzt fortwährend Bestellungen ein. Da die Anzahl der zu überweisenden Zeitungen im Laufe eines Monats nicht erhöht werden kann, können die nachträglich eingelassenen Rechtsbestellungen erst bei den Abrechnungen berücksichtigt werden. Notwendig ist nun aber, daß alle Zahlstellenverwaltungen welche es bisher aus irgend einem Grunde versäumt haben, die nötige Anzahl von Zeitungen zu bestellen, dieses sofort nachholen. Bestellungen, welche nach dem 22. April eingehen, können keine Berücksichtigung mehr finden. Im übrigen ist der Verband in solchen Fällen, wo Mann und Frau oder mehrere Familienangehörige Mitglieder des Verbandes sind, nur ein Exemplar der Zeitung.

Gestohlen

Das Exemplar des Mitgliedsbuch S. III 67 49, verloren auf Gustav Reiter, geb. 20. 11. 1892 in Mühlberg a. d. Elbe (S. 693, 24). Da Mitgliedsbuch Nr. 11 das Buch eingekauft und an den Vorstand in Bremen abgegeben.

Einleitung über eingegangene Gelder

Da der Tabak-Arbeiter von nun an regelmäßig wieder vier Seiten nach erscheint, ist es auch möglich, über die eingegangenen Gelder in der Verbandszeitung zu kultivieren. Die Zahlstellenverwaltungen werden in ihrem eigenen Interesse erucht, die Veröffentlichungen über die eingegangenen Gelder fortlaufend zu verfolgen und etwaige Irrtümer sofort zu berichtigen.

Folgende Gelder sind eingegangen:

April 1. Marburg 40,—, Allendorf 5,—, Südhannern 50,—, Naumburg 5,—, Schmidt 22,—, Wittenberg 25,—, Landsberg 40,—, Schnellmannshausen 50,—, Schwerin a. d. W. 20,—, Salungen 60,—, Admistrat 45,—, Gotschal 25,—, Pittorf 19,—, Neulandern 109,78, Riechen 14,56, Debenheim 200,—, 2. Heidelberg 150,—, Dampig 75,—, Fiedrichhof 47,70, Rehnungen 40,92, M. Schmalkoben 20,—, Emmendingen 60,—, Heidelberg 200,—, Annaburg 10,25, Jüterbog 25,—, Bruchsal 20,—, Ritzell 50,—, Speyer 400,—, 2. Wdn 10,—, Grimma 60,—, Osterode 20,—, Schmiedheim 25,—, Scholten 25,—, Sternfels 101,38, Unterwiltshausen 25,65, Mornheim 100,—, Pösel 17,—, Eilenburg 12,—, 4. Delitzsch 40,—, Wittenberge 50,—, M. Muehlen 24,24, Celle 12,—, Mühlben 140,—, Woldorf 150,—, 5. Bries 20,—, Dresden 100,—, Borna 24,—, 7. Verden 200,—, Bremen, 8. April 1924.

J. Krohn.

Strasporto mußte im März bezahlt werden für die Zahlstellen Postfach und Grimwetterbach je 20 J. Diese Beträge sind in der Quartalsabrechnung für den Verband als Einnahme und für die Lokalkasse als Ausgabe zu verrechnen.

Gesucht werden:

Fünfzehn Kollerinnen nach Westfalen. Für Unterkunft sorgt die Firma. Fahrgehalt wird zur Hälfte von der Firma ersetzt. Nachfragen bei Wilhelm Schlüter, Herford, Wallgeriststraße 49.

Ein tüchtiger Sortierer nach Rheda (Westfalen). Nachfragen bei Wilhelm Schlüter, Herford, Wallgeriststraße 49.

Ein lediger tüchtiger Zigarren- und Wickelmacher, der selbst feinste Arbeit in Form und Pennal machen kann und die Arbeiter hierzu weiter ausbilden soll, als Stütze des Meisters nach Mannheim. Nachfragen bei Josef Megger, Mannheim, P. 4. 5. Volkshaus.

Einige ledige Zigarren- und Wickelmacherinnen nach Augsburg. Nachfragen bei Ludwig Klein, Heidelberg, Rohrbacherstraße 13, Gewerkschaftshaus, Zimmer 39.

Zwei bis drei ledige tüchtige Zigarrenarbeiter und zwei Wickelmacher nach Beerfelden (Odenwald). Nachfragen bei Alfred Kiel, Gießen, Schottstraße 10.

Zwei bis fünf ledige Zigarrenarbeiter nach Paderborn, Reg.-Bez. Lüneburg, und 30 bis 40 Zigarrenarbeiter nach Schönberg i. M. Nachfragen bei Gottl. Osterlag, Altona (Elbe), Bangefelderstr. 43, II.

Statutenänderungen.

Die Verbandsleitung hat sich noch einmal eingehend mit den am 1. April in Kraft getretenen und in Nr. 11 der Verbandszeitung veröffentlichten Statutenänderungen beschäftigt und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, den Anteil der Zahlstellen an den Verbandsbeiträgen von 12 bzw. 15 Prozent auf 20 Prozent zu erhöhen. Für die nach dem 1. April verkauften und in der Abrechnung für das 2. Quartal zur Verrechnung kommenden Beitragsmarken gilt demnach folgende Teilung:

Wochenverdienst	Verbandsbeitrag	Hiervon Verbandsvorstand 80 Prozent	Zahlstellenverwaltung 20 Prozent
unter 7.50 M.	15 J	12 J	3 J
7.50 " bis 10.50 M.	25 "	20 "	5 "
über 10.50 " " 14.50 "	35 "	28 "	7 "
" 14.50 " " 21.00 "	50 "	40 "	10 "
" 21.00 " " " " "	70 "	56 "	14 "

Maßgebend für diese Statutenänderung, die die Zustimmung des Ausschusses und Beirates gefunden hat, ist die Tatsache, daß in manchen Zahlstellen die Lokalbeiträge im Verhältnis zu den Verbandsbeiträgen zu hoch sind. Die Folge davon ist, daß viele Mitglieder nicht den Verbandsbeitrag zahlen, den sie nach ihrem Verdienst zahlen müßten. Ein solcher Zustand ist für den Verband auf die Dauer untragbar und es muß deshalb dafür Sorge getragen werden, daß alle Mitglieder ihre Verbandsbeiträge in der vorgeschriebenen Höhe entrichten. Daneben muß eine Überprüfung der festgesetzten Lokalbeiträge stattfinden. Soweit nach der Erhöhung des Anteiles der Zahlstellen an den Verbandsbeiträgen eine Erhebung von Lokalbeiträgen noch erforderlich ist, müssen diese so festgesetzt werden, daß sie in der Regel 25 Prozent der Verbandsbeiträge nicht übersteigen. Es empfiehlt sich auch nicht, den Lokalbeitrag für alle Beitragsstufen gleich hoch festzusetzen. Der Lokalbeitrag muß, soll er der Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitglieder angepaßt sein, ebenso wie der Verbandsbeitrag nach der Höhe des Verdienstes gestaffelt werden.

Bei dieser Gelegenheit muß noch einmal darauf hingewiesen werden, daß der Verbandsbeitrag von 15 J nur für solche Mitglieder in Betracht kommt, deren wöchentliches Einkommen nachweislich und regelmäßig weniger als 7,50 M beträgt. Diese Bestimmung legt den Zahlstellenverwaltungen die Verpflichtung auf, in jedem einzelnen Falle nachzuprüfen, ob die von den Mitgliedern entrichteten Verbandsbeiträge den oben bezeichneten Verdienstgrenzen entsprechen. Nachdem die deutsche Mark wertlos geworden ist und die Arbeitslohn allgemein eine Verlängerung erfahren hat, kann der Grundsatz: „Ein Stundenlohn dem Verbandsbeitrag nicht mehr aufricht erhalten werden. Soweit die Höhe des Beitrages in Frage kommt, muß das Vertriebsverhältnis wieder zur Geltung gelangen, indem die Verbandsmitglieder angemessene Friedensbeiträge zahlen.